jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/11/13 86/17/0189

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.1987

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
22/03 Außerstreitverfahren
27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

ABGB §813;
AußStrG §133;
GEG §2 Satz3;

Rechtssatz

Einschaltungskosten für das Edikt zur Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger sind vom Antragsteller zu ersetzen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986170189.X03

Im RIS seit

13.11.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at